

# RS Vwgh 1988/6/1 87/01/0342

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.06.1988

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1968 §2;

AVG §66 Abs4;

VwGG §42 Abs5;

## Rechtssatz

Wandert ein Asylwerber nach Erhebung einer Berufung gegen den Bescheid, womit das Ansuchen um Asylgewährung abgelehnt worden ist und vor Erhebung einer Säumnisbeschwerde an den VwGH in dieser Angelegenheit, in ein weiteres Land (hier: USA) aus, so bringt er damit unmissverständlich zum Ausdruck, an einem weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet nicht mehr interessiert zu sein bzw. einen Schutz in Österreich nicht mehr anzustreben. Mit einer Auswanderung ist nämlich der Abbruch der Beziehungen mit dem Erstfluchtland unweigerlich verbunden. Damit wird deutlich, dass eine Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nicht mehr angestrebt wird und der Antragsteller nicht mehr in seinem Recht auf die Feststellung dieser Eigenschaft verletzt wird. Die Berufung ist daher zurückzuweisen.

## Schlagworte

Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987010342.X02

## Im RIS seit

21.06.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>